

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Anstellungsvertrag**

Zwischen dem volkseigenen Einzelhandelsbetrieb

.....  
(nachstehend kurz „Betrieb“ genannt)vertreten durch den Direktor, Koll.:.....  
unddem Koll./der Kolln.:.....  
(nachstehend kurz „VSt.-Leiter“ genannt)

wohnhaft: .....

wird folgender Vertrag geschlossen;

**§ 1**

Der Kollege /die Kolln.:.....

übernimmt ab .....

die Leitung einer Verkaufsstelle als Verkaufsstellenleiter.

Die Entlohnung richtet sich nach der geltenden Vereinbarung über Löhne und Gehälter vom.....

und der entsprechenden Nachträge vom.....

Sie erfolgt nach der Gehaltsgruppe .....

Ortsklasse .....

und beträgt monatlich ..... DM brutto.

Für den Prämienleistungslohn sind die Prämienordnung

vom ..... und die entsprechenden Nachträge

vom..... verbindlich.

Für die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2**

Der Direktor des Betriebes behält sich das Recht der Versetzung im Ort vor.

**§ 3**

Die Rechte und Pflichten des Betriebes sowie des Verkaufsstellenleiters ergeben sich aus:

1. den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere
  - a) der Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBI. S. 942),
  - b) der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentralblattes in Verbindung mit der Anordnung vom 8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser Richtlinie [GBI. S. 917]);

2. den Weisungen der übergeordneten Organe.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Betrieb, die zweite Ausfertigung erhält der VSt.-Leiter.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, gilt der Sitz des Betriebes als vereinbarter Gerichtsstand.

.....den.....195

BO ...M.....MW4

(Direktor)

(VSt.-Leitei)

**Anordnung****zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 31,-  
— Feuer- und explosionsgefährdete Räume —****Vom 12. Dezember 1954**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 (GBI. S. 355) in Verbindung mit der Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31 vom 20. Oktober 1953 (GBI. S. 1075) angeordnet.

**§ 1**

Der § 2 Abs. 2 Buchst. c der Arbeitsschutzbestimmung 31 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung nicht funkenreißender Werkzeuge ist erforderlich, wenn die in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe in Mischung mit anderen, in der Anlage 2 nicht genannten brennbaren Stoffen vorliegen.“

**§ 2**

In der Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 31 wird zwischen

- a) „Äthylalkohol C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH“ und „Ammoniak NH<sub>3</sub>“ eingefügt:  
„Äthylbenzol C<sub>6</sub>H<sub>5</sub> • C<sub>3</sub>H<sub>5</sub>“,
- b) „Pyridin (CH)<sub>3</sub>N“ und „Tetrahydrofuran (CH<sub>2</sub>)<sub>4</sub>O“ eingefügt:  
„Styrol (Vinylbenzol) C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>CH : CH<sub>2</sub>“,

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kräfte

Berlin, den 12. Dezember 1954

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär**Anordnung****über die Vorbereitung und Gestaltung der  
Sommerferien für alle Kinder 1955,****Vom 8. Dezember 1954****§ 1**

(1) Das Amt für Jugendfragen beim Unterzeichneten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates hat im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Leitungen der demokratischen Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik für die Sommerferiengestaltung der Kinder im Jahre 1955 die „Direktive zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955“ herausgegeben.

(2) Die in dieser Direktive enthaltenen Anweisungen an staatliche Organe und Institutionen werden hiermit für rechtsverbindlich erklärt.

**§ 2**

Die Direktive erscheint als Sonderdruck Nr. 59\* des Gesetzblattes/Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 8. Dezember 1954

**Ulbricht****Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates**

\* Oer Sonderdruck wird allen beteiligten Stellen ab z. De zember 1954 direkt zugesandt.